

Amtsblatt der Europäischen Union

C 378



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

14. Oktober 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 378/01	Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016	1
---------------	---	---

Europäische Kommission

2016/C 378/02	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 378/03	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 20. Juli 2016 gerichtet an Markit Limited, Markit Group Holdings Limited, Markit Indices Limited, Markit North America, Inc und Markit Group Limited (im Folgenden „Markit“) in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39745 — CDS Information Market) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4585)	3
2016/C 378/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — CDS Information Market — Markit (Sache AT.39745)	5
2016/C 378/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 20. Juli 2016 an die International Swaps and Derivatives Association, Inc. in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39745 — CDS Information Market) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4583)	7
2016/C 378/06	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — CDS Information Market — ISDA (Sache AT.39745)	9
2016/C 378/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen zu zwei Beschlussentwürfen in der Sache AT.39745 — CDS Information Market — Berichterstatter: Zypern	11

DE

2016/C 378/08	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (<i>Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</i>) ⁽¹⁾	12
---------------	--	----

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2016/C 378/09	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)	16
---------------	---	----

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 378/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/37/2016 — Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen — Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend	18
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 378/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8219 — Clayton, Dubilier & Rice, Inc./ Medical Depot Holdings, Inc.) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	22
2016/C 378/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8208 — CPPIB/Glencore/Glencore Agri) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	23
2016/C 378/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8146 — Carlyle/Schön Klinik) ⁽¹⁾	24

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 378/14	Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angaben aus Kolumbien und Chile	25
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Oktober 2016

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016

(2016/C 378/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 25. November 2015 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 30. Juni 2016 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 11. Oktober 2016 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Oktober 2016.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. KAŽIMÍR

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 24.2.2016, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Oktober 2016

(2016/C 378/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1038	CAD	Kanadischer Dollar		1,4620
JPY	Japanischer Yen		114,49	HKD	Hongkong-Dollar		8,5637
DKK	Dänische Krone		7,4395	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5623
GBP	Pfund Sterling		0,90430	SGD	Singapur-Dollar		1,5275
SEK	Schwedische Krone		9,7365	KRW	Südkoreanischer Won	1	251,86
CHF	Schweizer Franken		1,0904	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,7803
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,4261
NOK	Norwegische Krone		9,0768	HRK	Kroatische Kuna		7,5120
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14	434,94
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6490
HUF	Ungarischer Forint		306,48	PHP	Philippinischer Peso		53,439
PLN	Polnischer Zloty		4,3020	RUB	Russischer Rubel		69,8060
RON	Rumänischer Leu		4,5030	THB	Thailändischer Baht		39,273
TRY	Türkische Lira		3,4196	BRL	Brasilianischer Real		3,5337
AUD	Australischer Dollar		1,4604	MXN	Mexikanischer Peso		20,9532
				INR	Indische Rupie		73,8375

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 20. Juli 2016****gerichtet an Markit Limited, Markit Group Holdings Limited, Markit Indices Limited, Markit North America, Inc und Markit Group Limited (im Folgenden „Markit“) in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39745 — CDS Information Market)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4585)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(2016/C 378/03)**

Am 20. Juli 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. Die in Rede stehende Sache betrifft den Markt für den Börsenhandel mit Kreditderivaten ohne Sicherheitsleistung, insbesondere mit Kreditausfallswaps (Credit Default Swaps, im Folgenden „CDS“), und Entscheidungen, die Markit ⁽²⁾ als Unternehmensvereinigung in Bezug auf die Vergabe von Lizenzen für die Verwendung von CDX- und iTraxx-Indizes (im Folgenden „Indizes“) für den Börsenhandel mit CDS getroffen hat.

1. VORLÄUFIGE WETTBEWERBSRECHTLICHE BEDENKEN

2. In ihrer an die International Swaps and Derivatives Association (im Folgenden „ISDA“), Markit und 13 Investmentbanken („Händler“) gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 1. Juli 2013 (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“) kam die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass eine Vereinbarung bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweise der Händler zusammen mit den Umsetzungsentscheidungen der Unternehmensvereinigungen Markit und ISDA eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen bildete. Die Kommission ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass dieses Verhalten möglicherweise bezweckte und bewirkte, im Zeitraum 2006 bis 2009 Börsen vom Markt für börsengehandelte Kreditderivate ohne Sicherheitsleistung auszuschließen und damit die Entstehung dieses neuen Marktes zu verhindern bzw. zu verzögern. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde die von Markit als Unternehmensvereinigung getroffene Entscheidung, dem Unternehmen CMDX ⁽³⁾ keine Lizenzen für die Verwendung von Indizes für Zwecke des Börsenhandels oder des Handels auf einer beliebigen Plattform, bei der ein Central Limit Order Book zum Einsatz kommt, zu gewähren, als Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens eingestuft. Im Dezember 2015 stellte die Kommission das Verfahren bezüglich der Händler ein, setzte aber die Untersuchung in Bezug auf ISDA und Markit fort.
3. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge könnten die Beschränkungen eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken und bewirken, die zulasten der Investoren und indirekt ihrer Kunden ging, welche an den außerbörslichen Handel (over-the-counter trading, im Folgenden „OTC-Handel“) gebunden blieben. Auf OTC-Märkten werden Derivatkontrakte privat und bilateral gehandelt, ohne dass Preis oder Volumen der einzelnen Transaktionen öffentlich bekannt gegeben wird. Die Kontrakte werden von Händlern vermittelt, die die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis („Geld-Brief-Spanne“) nutzen. Im Laufe der Zeit werden regelmäßig gehandelte OTC-Derivate standardisiert, so dass die Investoren zunehmend daran interessiert sind, derartige Derivate an Börsen zu handeln. Der Börsenhandel bewirkt eine Zunahme der Liquidität, eine Verringerung der Handelskosten infolge des Wettbewerbsdrucks auf die Geld-Brief-Spannen und eine Verringerung der Risiken, da Clearinghäuser die Ausführung der Kontrakte im Falle des Ausfalls von Käufer oder Verkäufer garantieren.
4. CDS sind Finanzkontrakte, bei denen ein Käufer an einen Verkäufer eine periodische Prämie zahlt; im Gegenzug erhält er eine Ausgleichszahlung, wenn der Emittent einer im Kontrakt festgelegten Schuldverschreibung (Unternehmen oder Staat) ausfällt. CDS-Kontrakte werden in der Regel zur Absicherung gegen das Risiko des Wertverlusts von Schuldinstrumenten infolge des Ausfalls oder der sinkenden Bonität des Emittenten, und als Investition auf der Grundlage einer Wette auf die künftige Entwicklung der Bonität des Emittenten verwendet. Bei CDS-Indizes wird das Kreditrisiko effektiver übertragen als bei einzelnen CDS, aber wenn Indizes außerbörslich gehandelt werden, weisen sie dieselben Eigenschaften auf wie letztere. Indizes sind standardisierte Kontrakte, die sich auf eine festgelegte Anzahl von Schuldnern beziehen, welche gemeinsame Merkmale aufweisen und regelmäßig aktualisiert

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Seit Vollzug eines Zusammenschlusses am 13. Juli 2016 lautet der Name „IHS Markit“.

⁽³⁾ CMDX war ein Gemeinschaftsunternehmen von Chicago Mercantile Exchange und dem Hedgefonds Citadel. Laut der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat CMDX im Jahr 2008 versucht, eine Plattform für Clearing und Börsenhandel von CDS einzurichten. Das Gemeinschaftsunternehmen wurde im Juli 2009 aufgelöst.

werden. Markit ist Eigentümer der beiden gebräuchlichsten CDS-Benchmark-Indexfamilien: iTraxx und CDX. Markit ist ferner Administrator einer Website für CDS-Auktionen, bei der die Verwendung des ISDA-Endkurses⁽¹⁾ an eine verbindliche Nutzungsvereinbarung gebunden ist, die die Verwendung des Endpreises für den Börsenhandel ausdrücklich verbietet.

5. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass Markit es aufgrund von Weisungen vonseiten der in seinen beratenden Ausschüssen vertretenen CDS-Händler abgelehnt hat, CDMX eine Lizenz für den Börsenhandel bzw. für den Handel auf einer beliebigen Plattform, bei der ein Central Limit Order Book zum Einsatz kommt, zu erteilen und die Lizenz auf mit dem OTC-Handel weitgehend vergleichbare Formen des Handels beschränkte. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge standen keine realistischen, konkreten Alternativen zu den beantragten Indizes zur Verfügung, um den Börsenhandel mit Kreditderivaten erfolgreich auf den Weg zu bringen, da die Liquidität größtenteils auf die beiden Indexfamilien CDS und iTraxx konzentriert bleibt.

2. VERPFLICHTUNGSBESCHLUSS

6. Am 21. April 2016 hat Markit nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen angeboten, um die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen.
7. Am 29. April 2016 wurde nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung des Falls und der angebotenen Verpflichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, in der interessierte Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Am 2. Juni 2016 unterrichtete die Kommission Markit über die Stellungnahmen interessierter Dritter, die nach Veröffentlichung der Mitteilung eingegangen waren. Am 6. Juni 2016 legte Markit einen geänderten Vorschlag für Verpflichtungen (im Folgenden „geänderte Verpflichtungen“) vor.
8. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erklärte die Kommission diese geänderten Verpflichtungen mit Beschluss vom 20. Juli 2016 für bindend für Markit. Der Inhalt der Verpflichtungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:
 - a. Markit verpflichtet sich, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen (im Folgenden „FRAND-Bedingungen“) Lizenzen für die Verwendung der iTraxx- und CDX-Indizes für die Schaffung neuer börsengehandelter Finanzprodukte bzw. den Handel derartiger Produkte an Handelsplätzen zu erteilen. Auf Antrag von Lizenznehmern werden in bestehenden Lizenzen festgelegte Beschränkungen in Bezug auf den Börsenhandel entfernt.
 - b. Markit bestellt einen Überwachungstreuhänder, der die Einhaltung der Verpflichtungen durch Markit überwacht. Die Ernennung des vorgeschlagenen Treuhänders unterliegt der Bestätigung durch die Kommission.
 - c. Die FRAND-Bedingungen werden per Schiedsverfahren oder, wenn ein solches scheitert, per Gerichtsverfahren festgelegt. Zu anderen Streitfällen, bei denen es insbesondere um geplante Ablehnungen von Lizenzen geht, erstattet der unabhängige Überwachungstreuhänder der Kommission Bericht.
 - d. Um zu vermeiden, dass CDS-Händler an den Lizenzvergabeentscheidungen von Markit beteiligt sind, dürfen die beratenden CDS-Index-Ausschüsse nicht über Lizenzvergabeentscheidungen und Nutzungsbedingungen, kommerzielle Aspekte, die Vorteile neuer börsengehandelter Produkte oder die Vorteile neuer Börsen oder vergleichbarer Plattformen in Bezug auf die CDX- oder iTraxx-Indizes beraten. Von den Sitzungen sind Protokolle und Tonaufnahmen anzufertigen. Die Ausschussmitgliedschaft unterliegt dem Rotationsprinzip; nur 10 von 25 Mitgliedern dürfen große Händler sein.
 - e. Ferner wird Markit alle Klauseln, die die Verwendung des Endkurses für den Börsenhandel ausschließen, aus der Nutzungsvereinbarung auf der Website www.creditfixings.com entfernen. Hat ISDA eine Lizenz für die Verwendung des Endkurses in Bezug auf ein börsengehandeltes Produkt erteilt, verlangt Markit keine weitere Lizenz und berechnet keine Lizenzgebühren oder sonstigen Entgelte.
9. Die Verpflichtungen gelten zehn Jahre ab dem Tag, an dem dem Unternehmen Markit der Verpflichtungsbeschluss bekanntgegeben wird.
10. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab im Juni 2016 eine befürwortende Stellungnahme zur Annahme des Beschlusses ab. Am 7. Juli 2016 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.
11. Mit dem Beschluss wurde das Verfahren in Bezug auf die durch Markit praktizierte Ablehnung der Erteilung von Lizenzen für die Verwendung der Indizes eingestellt.

⁽¹⁾ Der Endkurs ergibt sich aus von der ISDA geförderten CDS-Auktionen und bestimmt den Wert der notleidenden Anleihen. Er ist de facto zu einem Branchenstandard geworden.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**CDS Information Market — Markit****(Sache AT.39745)**

(2016/C 378/04)

Einleitung

- (1) Der Entwurf eines Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾ ist an Markit Limited, Markit Group Holdings Limited, Markit Indices Limited, Markit North America, Inc und Markit Group Limited (im Folgenden „Markit“) gerichtet und betrifft einen Teil des Verfahrens in der Sache AT.39745 — CDS Information Market.
- (2) Gegenstand dieser Sache war ein mutmaßlich wettbewerbswidriges Verhalten, bei dem 13 Investmentbanken („Händler“), die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) und der Finanzdatenanbieter Markit Ltd. im Zeitraum 2006-2009 Versuche anderer Unternehmen, in den Markt für börsengehandelte Derivate ohne Sicherheitsleistung — insbesondere Credit Default Swaps (im Folgenden „CDS“) — einzutreten, boykottiert und damit die Entstehung dieses neuen Marktes verzögert bzw. verhindert haben sollen.
- (3) Die Kommission nahm die Ermittlungen von Amts wegen auf und leitete am 20. April 2011 ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen mehrere Händler und Markit ein. Nachdem die Kommission im Juli 2011 Auskunftsverlangen versandt hatte, führte sie im September 2011 eine angekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Markit durch und richtete im Jahr 2012 Datenräume in den Geschäftsräumen der Händler ISDA und Citadel ⁽³⁾ ein, um bestimmte Unterlagen zu suchen, die diese dem US-Justizministerium in einer parallel laufenden Untersuchung vorgelegt hatten. Am 26. März 2013 weitete die Kommission das Verfahren auf ISDA aus.
- (4) Am 1. Juli 2013 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die an die Händler, an ISDA und Markit (zusammen die „Adressaten“) gerichtet war und die vorläufigen Bedenken der Kommission darlegte. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge hatten die Adressaten möglicherweise ihr Verhalten abgestimmt, um Börsen (Eurex ⁽⁴⁾ und CDMX ⁽⁵⁾) vom Markt für börsengehandelte Derivate ohne Sicherheitsleistung (vor allem CDS) auszuschließen. Markit habe CDMX von Oktober 2008 bis Januar 2009 Indexlizenzen und Eurex im Februar 2006 Lizenzen für Preisfixings verweigert. In der Mitteilung wurde dies jeweils als Beschluss einer Unternehmensvereinigung eingestuft, der möglichen Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 AEUV einschränkte.

Akteneinsicht

- (5) Am 9. Juli 2013 wurde Markit mit einer DVD Akteneinsicht gewährt ⁽⁶⁾.
- (6) Am 30. August 2013 erhielten die externen Berater von Markit in einem Datenraum in den Räumlichkeiten der Kommission auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung Zugang zu bestimmten Daten bezüglich der CDS-Marktanteile. Im Anschluss an diese Dateneinsicht erstellten die externen Berater einen Bericht für Markit mit nichtvertraulichen Zusammenfassungen und Analysen der von ihnen eingesehenen Daten.
- (7) Am 10. Dezember 2013 erhielten die externen Berater von Markit im Rahmen eines Verfahrens der einvernehmlichen Einsichtnahme auf der Grundlage von Geheimhaltungsvereinbarungen eine DVD mit den vertraulichen Fassungen bestimmter Unterlagen der Adressaten. Der externe Rechtsberater erhielt die Erlaubnis, vertrauliche Informationen aus den eingesehenen Unterlagen in eine (vertrauliche Fassung der) Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte aufzunehmen.
- (8) Am 17. Dezember 2013 stellte die GD Wettbewerb Markit auf dessen Anträge auf weitere Akteneinsicht hin zudem überarbeitete nichtvertrauliche Fassungen von Unterlagen Dritter zur Verfügung. Aufgrund der Einwände eines Dritten wurde zu einigen dieser Dokumente auf der Grundlage eines Beschlusses, den ich nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU erlassen musste, Zugang gewährt.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“). Der ursprünglich für diesen Fall zuständige Anhörungsbeauftragte war Wouter Wils. Nach meiner Ernennung zum Anhörungsbeauftragten zum 16. Oktober 2013 habe ich die Zuständigkeit für diesen Fall übernommen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung 1/2003“).

⁽³⁾ Oder an anderen im Einvernehmen mit den Unternehmen festgelegten Orten.

⁽⁴⁾ Eurex ist die Derivatetochter der Deutschen Börse. 2007 versuchte Eurex vergeblich, börsengehandelte iTraxx-Futures auf den Markt zu bringen.

⁽⁵⁾ CDMX war ein Gemeinschaftsunternehmen von Chicago Mercantile Exchange (im Folgenden „CME“) und dem Hedgefonds Citadel. Laut der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat CDMX im Jahr 2008 versucht, eine CDS-Clearing- und -Handelsplattform einzurichten. Das Gemeinschaftsunternehmen wurde schließlich im Juli 2009 aufgelöst, und CME führte im Dezember 2009 eine eigene reine Clearing-Plattform ein.

⁽⁶⁾ Am 31. Juli 2013 wurde diese DVD aufgrund technischer Mängel durch eine andere ersetzt.

Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (9) Markit antwortete auf Teile der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Januar 2014, nachdem die GD Wettbewerb und ich die ursprüngliche achtwöchige Frist für die Erwiderung aus Gründen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht verlängert hatten.

Zugang zu den Erwiderungen anderer Adressaten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (10) Markit beantragte Zugang zu den Erwiderungen der anderen Adressaten und machte geltend, dieser Zugang sei für die ordnungsgemäße Ausübung seines Rechts auf Anhörung erforderlich. Im April 2014 gewährte die GD Wettbewerb Zugang zu den nichtvertraulichen Fassungen der Unterlagen, die den Erwiderungen der anderen Adressaten beigelegt waren, sowie zu einer Reihe von in diesen Erwiderungen genannten, aber nicht beigelegten Unterlagen. Ich gab einem weiteren Antrag von Markit auf Einsicht der vollständigen Erwiderungen nicht statt. Entlastende Beweismittel waren meiner Meinung nach am ehesten in Unterlagen zu finden, die den Erwiderungen beigelegt oder darin genannt waren, und damals wies nichts darauf hin, dass die Erwiderungen auch andere Beweismittel enthalten würden, die im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung offengelegt werden müssten. Außerdem hielt ich es grundsätzlich für möglich, die offengelegten Unterlagen und ihren etwaigen Entlastungswert ohne den gesamten Wortlaut der Erwiderungen zu verstehen. Im Anschluss an den Erhalt der vorstehend genannten Unterlagen übermittelte Markit im Juni 2014 nach der mündlichen Anhörung eine ergänzende Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Mündliche Anhörung

- (11) Die mündliche Anhörung dauerte sechs Arbeitstage (vom 12. bis zum 19. Mai 2014). Alle Adressaten nahmen teil. Markit wurde am 12. Mai 2014 gehört.
- (12) Auf der Grundlage einer gründlichen Analyse aller Informationen, die die Kommission durch die Erwiderungen und die mündliche Anhörung der Adressaten am Mai 2014 erhalten hatte, sowie von Unterlagen, die sie im Rahmen weiterer Ermittlungen erhalten hatte, beschloss die Kommission am 4. Dezember 2015, die Untersuchung in Bezug auf die Händler einzustellen. Die Beweismittel waren nicht stichhaltig genug, um die Bedenken der Kommission in Bezug auf die Händler zu bestätigen. Die Einstellung der Untersuchung in Bezug auf die Händler griff dem Ergebnis der Markit und ISDA betreffenden Untersuchung der Kommission nicht vor.

Verpflichtungen

- (13) Am 21. April 2016 legte Markit Verpflichtungsangebote vor, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Am 29. April 2016 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾. Daraufhin gingen zwei Stellungnahmen von interessierten Dritten ein, in denen keine neuen Wettbewerbsbedenken vorgebracht wurden. Am 6. Juni 2016 legte Markit ein leicht verändertes Verpflichtungsangebot vor.
- (14) In ihrem im Entwurf vorliegenden Beschluss erklärt die Kommission die angebotenen Verpflichtungen für zehn Jahre für Markit für bindend und stellt fest, dass angesichts der Verpflichtungen kein Anlass mehr für ein Tätigwerden ihrerseits besteht und das Verfahren in dieser Sache daher eingestellt werden sollte.
- (15) Mir sind in Bezug auf die angebotenen Verpflichtungen keine Anträge oder Beschwerden vonseiten der Verfahrensbeteiligten zugegangen⁽²⁾.
- (16) Angesichts des oben dargelegten Sachverhalts bin ich der Ansicht, dass Markit seine Verfahrensrechte wirksam ausüben konnte.

Brüssel, den 7. Juli 2016

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.39745 — CDS Information Market — Markit (ABl. C 153 vom 29.4.2016, S. 10).

⁽²⁾ Nach Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU können sich Verfahrensbeteiligte, die nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungsangebote unterbreiten, während des Verfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 20. Juli 2016****an die International Swaps and Derivatives Association, Inc. in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39745 — CDS Information Market)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4583)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2016/C 378/05)

Am 20. Juli 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. Die in Rede stehende Sache betrifft den Markt für den Börsenhandel mit Kreditderivaten ohne Sicherheitsleistung, insbesondere mit Kreditausfallswaps (Credit Default Swaps, im Folgenden „CDS“), und Entscheidungen, die die International Swaps and Derivatives Association (im Folgenden „ISDA“) als Unternehmensvereinigung in Bezug auf die Erteilung von Lizenzen für die Verwendung des „Endkurses“ für den Börsenhandel mit CDS getroffen hat.

1. VORLÄUFIGE WETTBEWERBSRECHTLICHE BEDENKEN

2. In ihrer an ISDA, Markit ⁽²⁾ und 13 Investmentbanken („Händler“) gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 1. Juli 2013 (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“) kam die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass eine Vereinbarung bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweise der Händler zusammen mit den Umsetzungsentscheidungen der Unternehmensvereinigungen Markit und ISDA eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen bildete. Die Kommission ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass dieses Verhalten möglicherweise bezweckte und bewirkte, im Zeitraum 2006 bis 2009 Börsen vom Markt für börsengehandelte Kreditderivate ohne Sicherheitsleistung auszuschließen und damit die Entstehung dieses neuen Marktes zu verhindern bzw. zu verzögern. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden die Entscheidungen von ISDA, den Unternehmen Eurex ⁽³⁾ und CMDX ⁽⁴⁾ keine Lizenzen für die Verwendung des Endkurses zu gewähren und derartige Lizenzen für alle Terminkontrakte bzw. börsengehandelten Produkte und Transaktionen auszuschließen, als Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens eingestuft. Im Dezember 2015 stellte die Kommission das Verfahren bezüglich der Händler ein, setzte aber die Untersuchung in Bezug auf ISDA und Markit fort.
3. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge könnten die Beschränkungen eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt und bewirkt haben, die zulasten der Investoren und indirekt ihrer Kunden ging, welche an den außerbörslichen Handel (over-the-counter trading, im Folgenden „OTC-Handel“) gebunden blieben. Auf OTC-Märkten werden Derivatkontrakte privat und bilateral gehandelt, ohne dass Preis oder Volumen der einzelnen Transaktionen öffentlich bekannt gegeben wird. Die Kontrakte werden von Händlern vermittelt, die die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis („Geld-Brief-Spanne“) nutzen. Im Laufe der Zeit werden regelmäßig gehandelte OTC-Derivate standardisiert, sodass die Investoren zunehmend daran interessiert sind, derartige Derivate an Börsen zu handeln. Der Börsenhandel bewirkt eine Zunahme der Liquidität, eine Verringerung der Handelskosten infolge des Wettbewerbsdrucks auf die Geld-Brief-Spannen und eine Verringerung der Risiken, da Clearinghäuser die Ausführung der Kontrakte im Falle des Ausfalls von Käufer oder Verkäufer garantieren.
4. CDS sind Finanzkontrakte, bei denen ein Käufer an einen Verkäufer eine periodische Prämie zahlt; im Gegenzug erhält er eine Ausgleichszahlung, wenn der Emittent einer im Kontrakt festgelegten Schuldverschreibung (Unternehmen oder Staat) ausfällt. CDS-Kontrakte werden in der Regel zur Absicherung gegen das Risiko des Wertverlusts von Schuldsinstrumenten infolge des Ausfalls oder der sinkenden Bonität des Schuldners und als Investition auf der Grundlage einer Wette auf die künftige Entwicklung der Bonität des Emittenten verwendet. Ist der Verkäufer infolge eines während der Laufzeit eines CDS-Kontrakts eintretenden Ausfalls zur Leistung der Ausgleichszahlung verpflichtet, so können die Parteien zwischen zwei Arten der Abwicklung wählen: entweder „Zahlung und Lieferung“

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Markit ist ein Anbieter von Finanzdaten und -dienstleistungen. Seit Vollzug eines Zusammenschlusses am 13. Juli 2016 lautet der Name „IHS Markit“.

⁽³⁾ Eurex ist die Derivatetochter der Deutschen Börse. Im Jahr 2007 versuchte Eurex vergeblich, börsengehandelte Credit Futures auf den iTraxx-Index auf den Markt zu bringen.

⁽⁴⁾ CMDX war ein Gemeinschaftsunternehmen von Chicago Mercantile Exchange und dem Hedgefonds Citadel. Laut der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat CMDX im Jahr 2008 versucht, eine Plattform für Clearing und Börsenhandel von CDS einzurichten. Das Gemeinschaftsunternehmen wurde im Juli 2009 aufgelöst.

(Physical Delivery), wobei der Käufer (Sicherungsnehmer) den vollen Nominalbetrag erhält und die ausgefallenen Schuldverschreibungen übergibt, oder „Barausgleich“ (Cash Settlement), wobei der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem vollen Nominalwert des notleidenden Papiers und seinem Marktpreis zahlt. Die Möglichkeit des Barausgleichs wurde eingeführt, da die Abwicklungsart „Zahlung und Lieferung“ infolge des exponentiellen Wachstums des CDS-Marktes dazu geführt hätte, dass der Wert der lieferbaren Schuldverschreibungen durch eine übermäßige Nachfrage verfälscht worden wäre. Um diesem Problem zu begegnen, hat ISDA eine Auktion für den Barausgleich entwickelt. Der aus dieser Auktion resultierende Endkurs bestimmt den Wert der notleidenden Schuldverschreibungen und ist de facto zu einem Branchenstandard geworden.

5. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass der Board of Directors von ISDA, in dem Händler vertreten waren, es abgelehnt hatte, Eurex (im Jahr 2007) und CMDX (im Jahr 2009) eine Lizenz für die Verwendung des Endkurses für den Börsenhandel zu erteilen. Im Jahr 2007 nahm ISDA ferner eine Nutzungsvereinbarung an, die allgemeine Beschränkungen für die Verwendung des Endkurses für börsengehandelte Derivate enthält. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge gibt es im Hinblick auf die erfolgreiche Aufnahme des Börsenhandels keine realistischen Alternativen zum Endkurs von ISDA. Alternative Auktionen oder willkürlich festgesetzte Restwerte würden nicht mit den Bestimmungen bestehender CDS-Kontrakte im Einklang stehen, und der zum Branchenstandard gewordene Endkurs würde bei alternativen Auktionen eine Begrenzung der Teilnahme und eine Verfälschung der Preise bewirken.

2. VERPFLICHTUNGSBESCHLUSS

6. Am 19. April 2016 hat ISDA nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen angeboten, um die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen.
7. Am 29. April 2016 wurde nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung des Falls und der angebotenen Verpflichtungszusagen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, in der interessierte Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Am 2. Juni 2016 unterrichtete die Kommission ISDA über die Stellungnahmen interessierter Dritter, die nach Veröffentlichung der Mitteilung eingegangen waren.
8. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erklärte die Kommission diese Verpflichtungen mit Beschluss vom 20. Juli 2016 für bindend für ISDA. Der Inhalt der Verpflichtungen lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:
 - a) ISDA verpflichtet sich, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen (im Folgenden „FRAND-Bedingungen“) Lizenzen für die Verwendung des Endkurses für Zwecke des Börsenhandels zu erteilen.
 - b) ISDA bestellt einen Überwachungstreuhänder, der die Einhaltung der Verpflichtungen durch ISDA überwacht. Die Ernennung des vorgeschlagenen Treuhänders unterliegt der Bestätigung durch die Kommission.
 - c) Wird keine Einigung über FRAND-Bedingungen erzielt, kann der Lizenzantragsteller einen unabhängigen Schlichter und letztlich ein Gericht mit dem Streitfall befassen. Lehnt ISDA die Erteilung einer Lizenz aus Gründen, die nicht mit den FRAND-Bedingungen in Zusammenhang stehen, ab, so ruft ISDA den Überwachungstreuhänder in der Sache an, wobei die Beweislast bei ISDA liegt. Hat ISDA die Absicht, eine Lizenz aufgrund von Auktionsmanipulation zu beenden, so muss ISDA gegenüber dem Treuhänder nachweisen, dass die Manipulation mit bestimmten Merkmalen eines börsengehandelten Kreditderivats zusammenhängt und keine weniger einschneidenden Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen. Derartige Beschlüsse des Treuhänders sind für die Parteien bindend, jedoch unbeschadet der von der Kommission selbst durchgeführten Analyse.
 - d) Um zu vermeiden, dass CDS-Händler an ISDA-Entscheidungen über die Erteilung von Lizenzen für die Verwendung des Endkurses beteiligt sind, verbleibt die Zuständigkeit für die Vergabe derartiger Lizenzen nicht beim Board of Directors von ISDA, sondern wird dem Chief Executive Officer von ISDA übertragen.
 - e) ISDA verpflichtet sich, den (die) Administrator(en) der Website www.creditfixings.com, der bzw. die die Endkurse im Anschluss an Auktionen veröffentlichen, anzuweisen, die Einschränkungen, die die Verwendung des Endkurses für Börsenhandelszwecke verbieten, zu entfernen.
9. Die Verpflichtungen gelten ab dem Tag, an dem ISDA der Verpflichtungsbeschluss bekannt gegeben wird, für einen Zeitraum von zehn Jahren.
10. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab im Juni 2016 eine befürwortende Stellungnahme zur Annahme des Beschlusses ab. Am 7. Juli 2016 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.
11. Mit dem Beschluss wurde das Verfahren bezüglich der durch ISDA praktizierten Ablehnung der Erteilung von Lizenzen für die Verwendung des Endkurses eingestellt.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**CDS Information Market — ISDA****(Sache AT.39745)**

(2016/C 378/06)

Einführung

- (1) Der Entwurf des Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾ ist an die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (im Folgenden „ISDA“) gerichtet und bezieht sich auf Teile des Verfahrens in der Sache AT.39745 — CDS Information Market.
- (2) Gegenstand dieser Sache war ein mutmaßlich wettbewerbswidriges Verhalten, bei dem 13 Investmentbanken („Händler“), ISDA und der Finanzdatenanbieter Markit Ltd. (im Folgenden „Markit“) im Zeitraum 2006-2009 Versuche boykottiert haben sollen, in den Markt für börsengehandelte Derivate ohne Sicherheitsleistung, insbesondere Credit Default Swaps (im Folgenden „CDS“), einzutreten, und damit die Entstehung dieses neuen Marktes verzögert bzw. verhindert haben sollen.
- (3) Die Kommission nahm die Untersuchung von Amts wegen auf; am 20. April 2011 leitete sie ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen eine Reihe von Händlern und Markit ein. Im Anschluss an die Versendung von Auskunftersuchen im Juli 2011 führte die Kommission im September 2011 eine angekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Markit durch und richtete im Jahr 2012 Datenräume in den Geschäftsräumen von bestimmten Händlern, von ISDA und von Citadel ein ⁽³⁾, um bestimmte Dokumente zu suchen, die sie dem Justizministerium (der Vereinigten Staaten von Amerika) in einer parallel laufenden Untersuchung vorgelegt hatten. Am 26. März 2013 weitete die Kommission das Verfahren auf ISDA aus.
- (4) Am 1. Juli 2013 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die an die Händler, ISDA und Markit (zusammen die „Adressaten“) gerichtet war. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden vorläufige Bedenken geäußert, dass die Adressaten ihr Verhalten abgestimmt hatten, um Börsen (Eurex ⁽⁴⁾ und CMDX ⁽⁵⁾) vom Markt für börsengehandelte Derivate ohne Sicherheitsleistung (vor allem CDS) auszuschließen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden insbesondere vorläufige Bedenken geäußert, denen zufolge ISDA als Unternehmensvereinigung gegen Artikel 101 AEUV verstoßen hat, indem es mehreren Börsen die Erteilung von Lizenzen für die Nutzung seines Endkurses für Börsenhandelszwecke verweigerte; diese Ablehnung betraf Eurex im Jahr 2007 und CMDX 2008-2009 und zeigte auch danach Auswirkungen, da die restriktive Nutzungsvereinbarung online fortbestand.

Akteneinsicht

- (5) Am 9. Juli 2013 wurde ISDA mit einer DVD ⁽⁶⁾ Akteneinsicht gewährt.
- (6) Am 29. August 2013 erhielten die externen ISDA-Berater in einem Datenraum in den Räumlichkeiten der Kommission auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung Zugang zu bestimmten Daten bezüglich der Marktanteile im Bereich CDS. Im Anschluss an diese Dateneinsicht erstellten die externen ISDA-Berater einen Bericht für ISDA mit nichtvertraulichen Zusammenfassungen und Analysen der von ihnen eingesehenen Daten.
- (7) Am 10. Dezember 2013 erhielten die externen ISDA-Berater im Rahmen eines Verfahrens der einvernehmlichen Einsichtnahme auf der Grundlage von Geheimhaltungsvereinbarungen eine DVD mit den vertraulichen Fassungen bestimmter von Adressaten stammenden Dokumente. Der externe Rechtsberater erhielt die Erlaubnis, in den eingesehenen Dokumenten enthaltene vertrauliche Informationen in die (vertrauliche Fassung der) Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte aufzunehmen.
- (8) Am 17. Dezember 2013 stellte die GD Wettbewerb ISDA im Anschluss an Anträge auf weitere Akteneinsicht ferner überarbeitete nichtvertrauliche Fassungen von Dokumenten Dritter zur Verfügung. Aufgrund der Einwände eines Dritten wurde der Zugang zu bestimmten dieser Dokumente auf der Grundlage eines Beschlusses gewährt, den ich nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU erlassen musste.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“). Der ursprünglich für diesen Fall zuständige Anhörungsbeauftragte war Wouter Wils. Nach meiner Ernennung zum Anhörungsbeauftragten zum 16. Oktober 2013 habe ich die Zuständigkeit für diesen Fall übernommen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“).

⁽³⁾ Oder an anderen im Einvernehmen mit den Unternehmen festgelegten Orten.

⁽⁴⁾ Eurex ist die Derivatetochter der Deutschen Börse. Im Jahr 2007 versuchte Eurex vergeblich, börsengehandelte Credit Futures auf den iTraxx-Index auf den Markt zu bringen.

⁽⁵⁾ CMDX war ein Gemeinschaftsunternehmen von Chicago Mercantile Exchange (im Folgenden „CME“) und dem Hedgefonds Citadel. Laut der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat CMDX im Jahr 2008 versucht, eine Plattform für Clearing und Handel von CDS einzurichten. Das Gemeinschaftsunternehmen wurde schließlich im Juli 2009 aufgelöst, und CME führte im Dezember 2009 seine eigene ausschließlich dem Clearing vorbehaltene Plattform ein.

⁽⁶⁾ Am 31. Juli 2013 wurde diese DVD aufgrund technischer Mängel durch eine andere ersetzt.

Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (9) ISDA beantwortete Teile der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Januar 2014, nachdem die GD Wettbewerb und ich die ursprüngliche achtwöchige Frist für die Erwiderung aus Gründen der Akteneinsicht verlängert hatte.

Zugang zu den Erwiderungen anderer Adressaten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (10) ISDA beantragte Zugang zu den von den anderen Adressaten erteilten Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und machte geltend, dieser Zugang sei für die ordnungsgemäße Ausübung seines Rechts auf Anhörung erforderlich. Im April 2014 gewährte die GD Wettbewerb Zugang zu den nichtvertraulichen Fassungen der den Erwiderungen der anderen Adressaten beigefügten Unterlagen sowie zu einer Reihe von in diesen Erwiderungen genannten, ihnen aber nicht beigefügten Unterlagen. Im Anschluss an den Erhalt der vorstehend genannten Unterlagen übermittelte ISDA im Juli 2014 nach der mündlichen Anhörung eine ergänzende Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Mündliche Anhörung

- (11) Die mündliche Anhörung dauerte sechs Arbeitstage (vom 12. bis zum 19. Mai 2014). Alle Adressaten nahmen teil. ISDA wurde am 12. Mai 2014 gehört.
- (12) Am 4. Dezember 2015 beschloss die Kommission, die Untersuchung in Bezug auf die Händler auf der Grundlage einer gründlichen Analyse aller Informationen, die sie von den Adressaten in ihren Erwiderungen und in der mündlichen Anhörung vom Mai 2014 erhalten hatte, sowie von Unterlagen, die sie im Rahmen weiterer Ermittlungen erhalten hatte, einzustellen. Die Beweismittel waren nicht stichhaltig genug, um die Bedenken der Kommission in Bezug auf die Händler zu bestätigen. Diese Einstellung der Untersuchung in Bezug auf die Händler griff dem Ergebnis der von der Kommission durchgeführten Untersuchung betreffend Markit und ISDA nicht vor.

Verpflichtungen

- (13) Am 19. April 2016 legte ISDA Verpflichtungsangebote vor, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Am 29. April 2016 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾. Daraufhin gingen zwei Stellungnahmen von interessierten Dritten ein. Diese Stellungnahmen führten nicht zu weiteren wettbewerbsrechtlichen Bedenken bzw. zu der Notwendigkeit einer erneuten Prüfung der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken.
- (14) In ihrem im Entwurf vorliegenden Beschluss erklärt die Kommission die angebotenen Verpflichtungen für zehn Jahre für ISDA für bindend und stellt fest, dass angesichts der Verpflichtungen kein Anlass mehr für ein Tätigwerden ihrerseits besteht und das Verfahren in dieser Sache daher eingestellt werden sollte.
- (15) Mir sind in Bezug auf die angebotenen Verpflichtungen keine Anträge oder Beschwerden vonseiten der Verfahrensbeteiligten zugegangen ⁽²⁾.
- (16) Angesichts des Vorstehenden bin ich der Ansicht, dass ISDA seine Verfahrensrechte wirksam ausüben konnte.

Brüssel, den 7. Juli 2016

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.39745 — CDS Information Market — ISDA (ABl. C 153 vom 29.4.2016, S. 7).

⁽²⁾ Nach Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU können sich Verfahrensbeteiligte, die nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungsangebote unterbreiten, während des Verfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen zu zwei
Beschlussentwürfen in der Sache AT.39745 — CDS Information Market**

Berichterstatter: Zypern

(2016/C 378/07)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Bedenken der Kommission, die sie in ihrem dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 53 des EWR-Abkommens am 16. Juni 2016 übermittelten Beschlussentwurf zum Ausdruck gebracht hat.
 2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verfahren bezüglich Markit und der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) mit einem Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abgeschlossen werden können.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von Markit und ISDA angebotenen Verpflichtungen erforderlich, geeignet und angemessen sind und sowohl für Markit als auch für ISDA für rechtlich bindend erklärt werden sollten.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass angesichts der von Markit und ISDA angebotenen Verpflichtungen unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für ein Vorgehen der Kommission gegen Markit und ISDA kein Anlass mehr besteht.
 5. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle übrigen in der schriftlichen Konsultation behandelten Punkte zu berücksichtigen.
 6. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 378/08)

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den Europäischen Bewertungsdokumenten.

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
010001-00-0301	Elementwand mit punktförmigen Verbindern		
020001-00-0405	Mehrachsig, verdeckt liegende Bänder		
020002-00-0404	Rahmenlose Balkon- (und Terrassen-)verglasungen		
020011-00-0405	Dach-, Boden-, Wand- und Deckenluken, als Eingang oder Notausgang genutzt/mit oder ohne Feuerwiderstand		
040005-00-1201	Werkmäßig hergestellte Dämmprodukte aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung		
040016-00-0404	Textilglasgittergewebe zur Bewehrung von Putzen		
040048-00-0502	Gummifasermatten zur Trittschalldämmung		
040065-00-1201	Wärmedämmplatten und/oder schallabsorbierende Platten aus expandiertem Polysterol und Zement		
040090-00-1201	Formguss-Platten und -Produkte aus expandierten Polyactiden (E-PLA) zum Wärme- und/oder Schallschutz		
040138-00-1201	Lose Wärme- und/oder Schalldämmprodukte aus Pflanzenfasern		
060001-00-0802	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 (Minimum) N1 W3 Gxx		
060003-00-0802	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und mit spezieller Außenschale mit Klassifizierung T400 (Minimum) N1 W3 GXX		
070001-00-0504	Gipsplatten für tragende Anwendungen		
080002-00-0102	Nicht als Bewehrung wirkendes hexagonales Geogitter zur Stabilisierung von ungebundenen körnigen Schichten durch Verzahnung mit den Zuschlagstoffen		
090001-00-0404	Vorgefertigte Mineralwollschichtpressstoffplatten mit organischen und anorganischen Beschichtungen und eigenem Befestigungssystem		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
090017-00-0404	Punktgestützte Vertikalverglasung		
120001-00-0106	Mikroprismatisches retroreflektierendes Folienmaterial		
120003-00-0106	Lichtmaste aus Stahl		
130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente — Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken		
130005-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente für tragende Bauteile in Bauwerken		
130010-00-0304	Brettschichtholz aus Laubholz — Buchenfurnierschichtholz für tragende Zwecke		
130011-00-0304	Vorgefertigte Holzbauelemente — Elemente aus mechanisch verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Gebäuden		
130012-00-0304	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke — Baumkantige, rechteckig besäumte Stammabschnitte — Kastanie		
130013-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente — mit Schwalbenschwanzverbindungen gefügte Elemente aus Bauholz mit rechteckigem Querschnitt zur Verwendung als tragende Bauteile in Bauwerken		
130022-00-0304	Blockbalken für Wände oder Träger aus Vollholz oder Schichtholz		
130033-00-0603	Nägels mit profilierter Schaftausbildung und Schrauben zum Anschluss von Blechen und Blechformteilen im Holzbau		
130167-00-0304	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke — Baumkantige, rechteckig besäumte Stammabschnitte — Nadelholz		
150003-00-0301	Hochfester Zement		
180008-00-0704	Bodenablauf — mit austauschbarem mechanischem Verschluss		
190002-00-0502	Schwimmend verlegtes Bodenbelagsystem aus vorgefertigten miteinander verzahnten Elementen aus Keramikfliesen und Gummimatten		
200002-00-0602	Zugstabsystem		
200005-00-0103	Stahlpfähle mit Hohlquerschnitten und steifen Verbindungen		
200014-00-0103	Pfahlverbindungen und Pfahlschuhe für Betonpfähle		
200017-00-0302	Warmgewalzte Erzeugnisse und Bauteile aus den Stahlsorten Q235B, Q235D, Q345B und Q345D		
200019-00-0102	Gabionenbehälter und -matten mit sechseckigem Maschendrahtgeflecht		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
200022-00-0302	Thermomechanisch gewalzte Langerzeugnisse aus schweißgeeigneten Feinkornbaustahl-Sondergüten		
200026-00-0102	Drahtgittersysteme für bewehrte Schüttkörper		
200039-00-0102	Gabionenbehälter und -matten mit sechseckigem verzinkten Maschendrahtgeflecht		
220007-00-0402	Vollflächig unterstützte Bleche und Bänder aus einer Kupferlegierung für Dachdeckungen und Aussen- und Innenwandbekleidungen		
220008-00-0402	Traufprofile für Terrassen und Balkone		
220021-00-0402	Sonnentunnel-Bausätze		
220025-00-0401	Horizontal auskragende tragende Verglasung (tragendes Glasvordach/Dach)		
230004-00-0106	Drahtringnetzpaneele		
230005-00-0106	Maschendrahtpaneele		
230008-00-0106	Doppelt verdrehte Stahldrahtgewebe, mit oder ohne Seilverstärkung		
230025-00-0106	Systeme flexibler Frontausbildungen für Hangsicherung und Steinschlagschutz		
260006-00-0301	Organischer Betonzusatzstoff		
280001-00-0704	Vorgefertigtes Rohr zur Entwässerung oder Versickerung		
290001-00-0701	Rohrleitungssystem für die Verteilung von kaltem und warmem Wasser innerhalb von Gebäuden		
320002-01-0605	Beschichtetes Fugenblech für Arbeits- und Sollrissfugen in Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	320002-00-0605	
330008-02-0601	Ankerschienen	330008-00-0601 330008-01-0601	
330011-00-0601	Adjustierbare Betonschrauben		
330012-00-0601	Einbetonierter Anker mit Innengewindehülse		
330075-00-0601	Anschlageinrichtung für Aufzüge		
330079-00-0602	Bodenverankerung für Warzenbleche und Gitter		
330080-00-0602	Hoch rutschfeste Befestigungsklemmen (HSR)		
330083-00-0601	Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
330084-00-0601	Stahlplatte mit einbetonierten Ankerbolzen		
330153-00-0602	Setzbolzen zur Verbindung dünnwandiger Bauteile und Bleche aus Stahl		
340002-00-0204	Paneele aus Stahldrähten mit integriertem Dämmstoff für ganze Tragwerke		
340006-00-0506	Vorgefertigte Treppenbausätze	ETAG 008	
340020-00-0106	Flexible Rückhalte-Bausätze/Systeme für Murgänge und flachgründige Hangrutschungen		
340025-00-0403	System für den Unterbau beheizter Gebäude		
340037-00-0204	Leichte, tragende Stahl/Holz Dachelemente		
350003-00-1109	Bausatz für feuerwiderstandsfähige Installationskanäle aus werkseitig vorgefertigten Formstücken (hergestellt aus maschinell vorbeschichtetem Stahlblech) und Zubehörteilen		
350005-00-1104	Dämmschichtbildende Produkte für Brandschutzzwecke		
350134-00-1104	Feuerwiderstandsfähiger Geruchsverschluss mit im Brandfall aufschäumender Dichtung (in Kombination mit einem Edelstahlablauf mit Deckendurchführung)		

Anmerkung:

Europäische Bewertungsdokumente (EAD) werden von der Europäischen Organisation für technische Bewertung (EOTA) in englischer Sprache angenommen. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die von der EOTA zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorgelegt werden, nicht verantwortlich.

Die Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Europäischen Bewertungsdokumente in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.

Die Europäische Organisation für technische Bewertung (<http://www.eota.eu>) hält das Europäische Bewertungsdokument im Einklang mit Anhang II Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in elektronischer Form bereit.

Dieses Verzeichnis ersetzt sämtliche vorangegangenen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2016/C 378/09)

ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Stellungnahme hat der EDSB auf Ersuchen der Europäischen Kommission seine Haltung zu den zentralen Fragen in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie 2002/58/EG über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) dargelegt.

Wir brauchen einen neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation, doch muss er intelligenter, klarer und stärker sein: Wie brauchen mehr Klarheit, aber auch bessere Durchsetzung. Wir brauchen ihn, damit die Vertraulichkeit unserer Kommunikation gewahrt wird; dabei handelt es sich um ein in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht. Darüber hinaus brauchen wir Bestimmungen, die den mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewährten Schutz ergänzen und bei Bedarf näher spezifizieren. Außerdem müssen wir das bestehende höhere Schutzniveau in Fällen aufrechterhalten, in denen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation spezifischere Garantien als die DSGVO bietet. Die Begriffsbestimmungen der DSGVO, ihr räumlicher Anwendungsbereich, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsbehörden und für Kohärenz sowie die Möglichkeit, Flexibilität und Orientierung zu bieten, sollten auch für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation verfügbar sein.

Der Anwendungsbereich des neuen Rechtsrahmens muss ausgeweitet werden. Dabei muss technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen und dafür gesorgt werden, dass die Menschen für alle funktional gleichwertigen Dienste den gleichen Schutz erhalten, unabhängig davon, ob diese beispielsweise von traditionellen Telefongesellschaften, Voice-over-IP-Diensten oder über Messaging-Apps auf dem Mobiltelefon angeboten werden. Eigentlich muss man sogar noch weiter gehen und nicht nur „funktional gleichwertige“ Dienste schützen, sondern auch die Dienste, die neue Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen. Unabhängig von der Art des benutzten Netzes oder Kommunikationsdienstes sollten die neuen Vorschriften auch ganz unzweideutig weiterhin Maschine-zu-Maschine-Kommunikation im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge abdecken. Mit den neuen Vorschriften sollte ferner gewährleistet sein, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer in allen öffentlich zugänglichen Netzen geschützt wird, darunter in Wi-Fi-Diensten in Hotels, Coffee Shops, Läden und Flughäfen und in Netzen, die von Krankenhäusern ihren Patienten und von Universitäten ihren Studierenden angeboten werden, sowie an von öffentlichen Verwaltungen eingerichteten Hotspots.

Wie in der DSGVO verlangt, sollte eine Einwilligung echt sein und Nutzern die Möglichkeit geben, frei eine Entscheidung zu treffen. Es sollte nicht länger „Cookie Walls“ geben. Abgesehen von einer Reihe klarer Ausnahmen (wie First-Party-Analyse) sollte bei keiner Form der Kommunikation eine Rückverfolgung und Überwachung ohne eine ohne Zwang gegebene Einwilligung möglich sein, erteilt durch Cookies, virtuelle Fingerabdrücke oder andere technologische Mittel. Die Nutzer brauchen benutzerfreundliche und wirksame Mechanismen, um innerhalb des Browsers (oder einer anderen Software oder eines Betriebssystems) ihre Einwilligung geben und widerrufen zu können.

Damit die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation besser geschützt werden kann, muss auch das bestehende Erfordernis der Einwilligung bei Verkehrs- und Standortdaten erhalten und ausgebaut werden. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollte dahingehend erweitert werden, dass sie für jedermann und nicht nur für traditionelle Telefongesellschaften und Anbieter von Internetdiensten gilt.

Die neuen Vorschriften sollten Nutzern zum Schutz ihrer elektronischen Kommunikation auch ganz eindeutig die End-zu-End-Verschlüsselung (ohne „Hintertürchen“) erlauben. Entschlüsselung, Reverse-Engineering oder Überwachung von durch Verschlüsselung geschützter Kommunikation sollte untersagt werden.

Schließlich sollten die neuen Vorschriften für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation Schutz vor unerbetenen Nachrichten bieten, und sie sollten aktualisiert und insofern verstärkt werden, als sie die vorherige Einwilligung der Empfänger aller Arten unerbetener elektronischer Kommunikation verlangen, unabhängig von deren Übertragungsmitteln.

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Diese vorläufige Stellungnahme („Stellungnahme“) ergeht aufgrund eines Ersuchens der Europäischen Kommission („Kommission“) an den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“), in seiner Rolle als unabhängige Aufsichtsbehörde und als Berater, eine Stellungnahme zur Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation abzugeben ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Ref. Ares(2016)2310042 — 18.5.2016.

Die Konsultation des EDSB erfolgte zeitgleich mit einer von der Kommission durchgeführten Konsultation der Öffentlichkeit, die bis zum 5. Juli 2016 lief⁽¹⁾. Die Kommission ersuchte ferner um die Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe (WP29), an der der EDSB als Vollmitglied mitarbeitete⁽²⁾.

In dieser Stellungnahme legt der EDSB seine vorläufige Haltung zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation dar und geht dabei im Wesentlichen auf die Fragen ein, um deren Behandlung ihn die Kommission ausdrücklich ersucht hat. Die Stellungnahme stellt darüber hinaus den Beitrag des EDSB zur öffentlichen Konsultation dar und befasst sich daher möglicherweise auch mit Aspekten, die die Kommission in ihrem Ersuchen um eine Stellungnahme nicht besonders erwähnt hat. Es ist denkbar, dass wir unseren Rat auch in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens erneut einbringen.

Die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gehört zu den zentralen Initiativen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt⁽³⁾, mit der Vertrauen und Sicherheit im Bereich digitaler Dienstleistungen in der EU gestärkt werden sollen, in der Hauptsache jedoch ein hohes Schutzniveau für Bürger und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer überall in der EU hergestellt werden sollen.

Mit der Überprüfung soll die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation als Teil weiter reichender Bemühungen um einen kohärenten und harmonisierten Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa modernisiert und aktualisiert werden. Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation stellt eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 94/46/EG⁽⁴⁾ dar, die durch die vor Kurzem angenommene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁽⁵⁾ ersetzt werden wird. Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation enthält spezifische Vorschriften, mit denen im Wesentlichen die Vertraulichkeit und Sicherheit des elektronischen Kommunikationsverkehrs gewährleistet werden sollen. Darüber hinaus schützt sie die berechtigten Interessen von Teilnehmern, die juristische Personen sind.

XI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit der immer größeren Rolle, die die elektronische Kommunikation in unserer Gesellschaft und Wirtschaft spielt, kommt der Vertraulichkeit von Kommunikation, wie sie in Artikel 7 der Charta verankert ist, ständig wachsende Bedeutung zu. Die in dieser Stellungnahme skizzierten Garantien werden eine zentrale Rolle dabei spielen, den Erfolg der langfristigen Zielsetzungen zu sichern, die die Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt formuliert hat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2016.

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁾ Siehe <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-evaluation-and-review-eprivacy-directive>. Der Fragebogen ist abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/EPRIVACYReview2016>.

⁽²⁾ Stellungnahme 03/2016 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Evaluierung und Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) (WP240), angenommen am 19. Juli 2016.

⁽³⁾ „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 6. Mai 2015, (COM(2015) 192 final.), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0192&from=DE>.

⁽⁴⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/37/2016**Programm Erasmus+, Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen****Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend**

(2016/C 378/10)

EINLEITUNG

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend trägt wesentlich dazu bei, dass sich breite Schichten mit den Strategien und politischen Maßnahmen in Bezug auf lebenslanges Lernen identifizieren und alle Akteure ihre Ideen und Anliegen auf allen Ebenen einbringen. Gerade durch diese Zusammenarbeit werden die Strategie für Wachstum und Beschäftigung „Europa 2020“, der Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET2020“), spezifische politische Prozesse, beispielsweise der Bologna-Prozess im Bereich der Hochschulbildung oder der Brügge-Kopenhagen-Prozess im Bereich der Berufsbildung, sowie die EU-Strategie für die Jugend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Akteure in den einzelnen Ländern aktiv an der Umsetzung politischer Reformen beteiligen, am Programm Erasmus+ und anderen europäischen Programmen mitwirken und die politischen Maßnahmen, Programmergebnisse und bewährten Verfahren durch ihre flächendeckenden Mitgliedernetze verbreiten.

1. ZIELE UND ZWECKE

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Bereitstellung der als Betriebskostenzuschuss bezeichneten strukturellen Unterstützung europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weiter Netzwerke, die im Bereich Jugend tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- Sensibilisierung der Akteure für die europäische politische Agenda im Bereich Jugend, insbesondere für die EU-Strategie für die Jugend;
- Verstärkung des Engagements der Akteure und der Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung der Strategien und Reformen im Bereich Jugend, insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben werden;
- Erhöhung der Beteiligung der Akteure auf dem Gebiet Jugend;
- Verstärkung des Engagements der Akteure bei der Verbreitung der politischen Maßnahmen, der Programmaktivitäten, der Programmergebnisse und der bewährten Verfahren unter ihren Mitgliedern.

Diese Ziele sollten in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Leistungen der Antragsteller klar erkennbar sein.

Des Weiteren werden von den im Bereich Jugend tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, Aktivitäten mit folgenden Zielsetzungen erwartet:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen, insbesondere durch Aktivitäten, die den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt nicht formaler Bildung fördern;
- Motivation von Jugendlichen, aktiv Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen;
- Beitrag zur persönlichen, sozialpädagogischen und beruflichen Entwicklung junger Menschen in Europa;
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendarbeit auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;
- Beitrag zur Debatte über bzw. zur Arbeit an politischen Fragen, die Jugendliche und Jugendorganisationen auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene betreffen;

- Einsatz für das interkulturelle Lernen, die Achtung der Vielfalt und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter Jugendlichen in Europa;
- verbesserte Eingliederung benachteiligter junger Menschen in die Gesellschaft;
- Beitrag zur Umsetzung der am 17. März 2015 in Paris verabschiedeten „Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“⁽¹⁾, indem die Antragsteller beispielsweise in ihren Arbeitsprogrammen ein schlüssiges Konzept zur Förderung von politischer Bildung, interkulturellem Dialog und demokratischer Gesinnung vorlegen.
- Beitrag zur Umsetzung des am 7. Juni 2016 angenommenen Aktionsplans für die Integration von Drittstaatsangehörigen durch Einleitung und Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, darunter neu angekommene Flüchtlinge, in die Aufnahmegesellschaft.

2. FÖRDERFÄHIGKEIT

2.1. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung steht zwei Kategorien von Einrichtungen offen: europäischen Nichtregierungsorganisationen (ENGO) und EU-weiten Netzwerken (informellen Netzwerken).

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend gelten folgende Definitionen:

Kategorie 1: Eine europäische Nichtregierungsorganisation (ENRO) muss:

- im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur tätig sein, die aus a) einer/einem europäischen Einrichtung/Sekretariat (der Antragsteller), die/das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens einem Jahr in einem der Programmländer rechtmäßig niedergelassen ist, sowie aus b) nationalen Organisationen/Niederlassungen in mindestens zwölf förderfähigen Ländern besteht, die mit der europäischen Einrichtung bzw. dem europäischen Sekretariat eine rechtliche Verbindung haben;
- im Bereich Jugend tätig sein und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend förderlich sind;
- Jugendliche in die Verwaltung und Führung der Organisation einbinden.

Kategorie 2: Ein EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk) muss:

- aus rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Bereich Jugend tätig sind und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend förderlich sind;
- im Rahmen einer informellen Verwaltungsstruktur tätig sein, die aus a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens einem Jahr in einem der Programmländer rechtmäßig niedergelassen ist und Koordinations- und Unterstützungsfunktionen für das Netzwerk auf europäischer Ebene wahrnimmt (Antragsteller); sowie aus b) anderen Organisationen besteht, die in mindestens zwölf förderfähigen Ländern niedergelassen sind;
- Jugendliche in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

2.2. Förderfähige Länder

Förderfähig im Rahmen dieser Aufforderung sind Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;
- Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern im Hinblick auf ihre Teilnahme an den EU-Programmen geschlossen werden: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei.

3. AKTIVITÄTEN

Antragstellende Einrichtungen müssen einen stimmigen Arbeitsplan vorlegen, der auch gemeinnützige Aktivitäten umfasst, die von Jugendlichen geleitet werden und geeignet sind, zur Erreichung der Ziele dieser Aufforderung beizutragen.

Dies sind insbesondere:

- auf Jugendliche und junge Arbeitnehmer ausgerichtete nicht formale und informelle Lern- und Aktivitätsprogramme;
- Aktivitäten für die qualitative Weiterentwicklung der Jugendarbeit;

⁽¹⁾ Neben der „Pariser Erklärung“ sollten Jugendorganisationen in ihren Arbeitsprogrammen die Schlussfolgerungen des Rates zur „Rolle des Jugendsektors bei einem integrierten und bereichsübergreifenden Ansatz zur Prävention und Bekämpfung der in Gewaltbereitschaft mündenden Radikalisierung junger Menschen“ vom 30. Mai 2016 und die Mitteilung der Kommission vom 14. Juni 2016 mit dem Titel „Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt“ berücksichtigen.

- Aktivitäten für die Entwicklung und Förderung von Instrumenten für Anerkennung und Transparenz im Bereich Jugend;
- Seminare, Sitzungen, Workshops, Anhörungen oder Debatten für Jugendliche über Jugendpolitik und/oder europäische Angelegenheiten;
- Anhörungen von Jugendlichen, die in den strukturierten Dialog im Bereich Jugend einfließen;
- Aktivitäten zur Förderung der aktiven Mitwirkung Jugendlicher am demokratischen Leben;
- Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Lernens und Verständnisses in Europa;
- Medien- und Kommunikationsaktivitäten und -werkzeuge zu Jugend- und europäischen Fragen.

Weder Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, deren Mitglieder überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) aus Nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

4. FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bietet die Möglichkeit, jährliche Betriebskostenzuschüsse zu beantragen.

Jährliche Betriebskostenzuschüsse sind auf die kurzfristige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zugeschnitten. Zusammen mit dem Antrag ist ein ausführliches zwölfmonatiges Arbeitsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für 2017 samt den zur Berechnung des Zuschusses erforderlichen Angaben einzureichen.

Für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend sind im Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3 800 000 EUR veranschlagt, die wie folgt aufgeteilt werden:

- 3 200 000 EUR — für Begünstigte, die im Jahr 2015 eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich Jugend abgeschlossen haben und daher nicht an dieser Aufforderung teilnehmen können;
- 600 000 EUR — für Antragsteller, die im Rahmen dieser Aufforderungen einen Betriebskostenzuschuss beantragen.

Die maximale Höhe des Betriebskostenzuschusses beträgt 35 000 EUR.

Hinweis:

- Auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 1 (ENRO), die ausschließlich im Bereich Jugend tätig sind, entfallen rund 70 % der verfügbaren Mittel;
- auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 1 (ENRO) mit einem breiter gefächerten Tätigkeitsbereich, die jedoch einen Teil ihrer Tätigkeit auf Jugendliche ausrichten, entfallen rund 10 % der verfügbaren Mittel;
- auf Einrichtungen im Sinne der Kategorie 2 (EU-weite Netzwerke), die ausschließlich im Bereich Jugend tätig sind, entfallen rund 20 % der verfügbaren Mittel.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

5. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Förderfähigkeit der Anträge wird anhand folgender Kriterien ⁽¹⁾ beurteilt:

- Relevanz (maximal 30 Punkte);
- Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans (maximal 20 Punkte);
- Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder (maximal 20 Punkte);
- Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (maximal 30 Punkte).

Um für die Förderung in Frage zu kommen, müssen die Vorschläge

- insgesamt mindestens 60 Punkte erhalten und
- für jedes der vorstehenden Vergabekriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreichen (d. h. mindestens 15 Punkte für die Kriterien „Relevanz“ und „Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit“, 10 Punkte für die Kriterien „Qualität der Gestaltung und Umsetzung des Arbeitsplans“ und „Profil sowie Anzahl der an den Aktivitäten beteiligten Teilnehmer und Länder“).

6. EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge sind unter Verwendung des Online-Antragsformulars (e-Form) einzureichen.

Das Online-Antragsformular ist im Internet in Englisch, Französisch und Deutsch unter folgender Adresse abrufbar:

http://eacea.ec.europa.eu/documents/eforms_en.

Es ist ordnungsgemäß in einer der Amtssprachen der EU auszufüllen.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu den Vergabekriterien sind Abschnitt 9 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

Die ordnungsgemäß ausgefüllte e-Form ist bis spätestens **29. November 2016** um 12:00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit) zusammen mit dem entsprechenden Anhang einzureichen ⁽¹⁾.

1. Ehrenwörtliche Erklärung

Obligatorische zusätzliche Anhänge ⁽²⁾ sind der Agentur per E-Mail innerhalb derselben Frist zu übermitteln.

7. **WEITERE INFORMATIONEN**

Die Anträge müssen den Bestimmungen des Leitfadens für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/37/2016 — entsprechen. Dieser ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-%E2%80%93-support-for-policy-reform-civil-society-cooperation-in-field-youth-eacea372016_en

⁽¹⁾ Weitere Verwaltungsdokumente, die gemäß dem Leitfaden für Antragsteller einzureichen sind, sind bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur per E-Mail bis spätestens 29. November 2016 (mittags, Brüsseler Ortszeit) an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu.

⁽²⁾ Nähere Angaben zu den zu übermittelnden Anhängen sind Abschnitt 14 des Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8219 — Clayton, Dubilier & Rice, Inc./Medical Depot Holdings, Inc.)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 378/11)

1. Am 5. Oktober 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CD&R Reign Topco, Inc. das letztlich von Clayton, Dubilier & Rice, Inc. („CD&R“, USA) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Medical Depot Holdings, Inc., das unter dem Namen Drive DeVilbiss Healthcare („Drive“, USA) firmiert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CD&R ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die über Fonds mit Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen weltweit in den Bereichen Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen tätig ist.
 - Drive ist weltweit in der Herstellung und im Vertrieb medizinischer Geräte tätig, z. B. von Mobilitätsprodukten, Produkten für Atemwegs- und Schlaftherapie, Betten, bariatrischen Produkten, Rollstühlen, Matratzen, Produkten zur Verhütung von Dekubitus, Produkten für unabhängiges Leben, Elektro-Rollstühlen, Produkten für Langzeitpflege und Reha, Ausstattungen von Patientenzimmern, Körperpflegeprodukten und Elektrotherapiegeräten, insbesondere für die häusliche Pflege.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8219 — Clayton, Dubilier & Rice, Inc./Medical Depot Holdings, Inc. per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8208 — CPPIB/Glencore/Glencore Agri)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 378/12)

1. Am 6. Oktober 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) und das Unternehmen Glencore plc („Glencore“, Schweiz) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Glencore Agriculture Limited („Glencore Agri“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CPPIB investiert in öffentliche und private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente.
 - Glencore ist weltweit als Anbieter einer Vielzahl von Grund- und Rohstoffen wie Metalle, Mineralien, Erdöl und Mineralölerzeugnisse, Kohle und landwirtschaftliche Erzeugnisse tätig und handelt mit diesen Produkten. Seine Kunden sind Unternehmen aus der Automobilbranche, Stahlindustrie, Energieerzeugung, Ölindustrie und der Lebensmittelverarbeitung.
 - Glencore Agri produziert und vermarktet landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Getreide, Öle/Ölsaaten, Baumwolle, Zucker und Biodiesel.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8208 — CPPIB/Glencore/Glencore Agri per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8146 — Carlyle/Schön Klinik)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 378/13)

1. Am 7. Oktober 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CGP Peggy SARL (Luxemburg), eine Zweckgesellschaft der Carlyle Group, übernimmt gemeinsam mit der Familie Schön im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Schön Klinik SE sowie dessen unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften und Beteiligungen („Schön-Klinik-Gruppe“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carlyle: weltweite alternative Vermögensverwaltung. Das Unternehmen verwaltet Fonds, die weltweit in vier Bereichen investieren: i) Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, ii) Sachwerte, iii) globale Marktstrategien und iv) Investmentlösungen.
 - Schön-Klinik-Gruppe: privater Betreiber von Krankenhäusern für deutsche Kassen- und Privatpatienten; Schwerpunkte: Psychosomatik, Orthopädie und Neurologie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8146 — Carlyle/Schön Klinik per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN
KONSULTATION

Geografische Angaben aus Kolumbien und Chile

(2016/C 378/14)

Im Rahmen des Handelsübereinkommens von 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits⁽¹⁾ sowie des Assoziierungsabkommens von 2002 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits⁽²⁾ haben die kolumbianischen und die chilenischen Behörden die nachstehenden Listen geografischer Angaben, die in Kolumbien bzw. in Chile als geografische Angaben geschützt sind, im Hinblick auf deren Schutz im Rahmen des jeweiligen Abkommens übermittelt. Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob diese geografischen Angaben auch in der EU geschützt werden sollen.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten:

AGRI-A1@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

1. Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
2. der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾ oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ geschützt oder in Abkommen aufgeführt ist, die die Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - Island und Norwegen: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽⁵⁾,
 - Vereinigte Staaten von Amerika: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein⁽⁶⁾,
 - Schweiz: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁷⁾,
 - Schweiz: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁸⁾,
 - Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC): Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽⁵⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3.

- CARIFORUM: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾,
 - Australien: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein ⁽²⁾,
 - Republik Korea: Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ⁽³⁾,
 - Kanada: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ⁽⁴⁾,
 - Republik Chile: Beschluss 2002/979/EG des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ⁽⁵⁾,
 - Albanien: Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits ⁽⁶⁾,
 - Peru und Kolumbien: Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens ⁽⁷⁾,
 - Zentralamerika: Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) ⁽⁸⁾,
 - Bosnien und Herzegowina: Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits ⁽⁹⁾,
 - Serbien: Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽¹⁰⁾,
 - Montenegro: Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits ⁽¹¹⁾,
 - Korea: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ⁽¹²⁾,
 - Georgien: Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ⁽¹³⁾,
 - Republik Moldau: Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ⁽¹⁴⁾,
 - Ukraine: Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽¹⁵⁾;
3. die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2009, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.

⁽⁷⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

⁽¹³⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

4. die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
5. oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das EU-Gebiet zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes, mit dem diese Angaben in die eingangs genannten Abkommen aufgenommen werden, voraus.

Liste geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Kolumbien (9) ⁽¹⁾

Produktkategorie	Eingetragener Name in Kolumbien
Kaffee	„Café de Nariño“
Kaffee	„Café de Cauca“
Kaffee	„Café del Huila“
Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck	„Bizcocho de Achira del Huila“
Käse	„Queso Paipa“
Käse	„Queso del Caquetá“
Blumen und Zierpflanzen	„Clavel de Colombia“
Blumen und Zierpflanzen	„Rosa de Colombia“
Blumen und Zierpflanzen	„Crisantemo de Colombia“

Liste geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Chile (60)

Produktkategorie	Eingetragener Name in Chile
Wein/Schaumwein	„Calera de Tango“
Wein	„Calle Larga“
Wein	„Cartagena“
Wein	„Catemu“
Wein	„Colbún“
Wein	„Colina“
Wein	„Coltauco“
Wein	„Curepto“
Wein	„Empedrado“
Wein	„Hijuelas“

⁽¹⁾ Von Kolumbien bzw. Chile übermittelte Listen.

Produktkategorie	Eingetragener Name in Chile
Wein/Schaumwein	„La Estrella“
Wein/Schaumwein	„La Serena“
Wein	„Lampa“
Wein/Schaumwein	„Litueche“
Wein	„Llailay“
Wein	„Longaví“
Wein	„Machali“
Wein/Schaumwein	„Paredones“
Wein	„Pumanque“
Wein	„Quillota“
Wein/Schaumwein	„Región Austral“
Wein	„Retiro“
Wein	„San Esteban“
Wein	„San Felipe“
Wein	„Santa María“
Wein/Schaumwein	„Santo Domingo“
Wein/Schaumwein	„Valle de Osorno“
Wein/Schaumwein	„Valle del Cautín“
Wein	„Til Til“
Wein	„Vichuquén“
Wein/Schaumwein	„Zapallar“
Wein/Schaumwein	„Secano Interior“
Wein/Schaumwein	„Valle del Itata“
Wein/Schaumwein	„Cauquenes“
Wein/Schaumwein	„Chillán“
Wein/Schaumwein	„Coelemu“
Wein/Schaumwein	„Curepto“
Wein/Schaumwein	„Linares“
Wein/Schaumwein	„Molina“
Wein/Schaumwein	„Parral“

Produktkategorie	Eingetragener Name in Chile
Wein/Schaumwein	„Pencahue“
Wein/Schaumwein	„Portezuelo“
Wein/Schaumwein	„Quillón“
Wein/Schaumwein	„Rauco“
Wein/Schaumwein	„Romeral“
Wein/Schaumwein	„Sagrada Familia“
Wein/Schaumwein	„San Clemente“
Wein/Schaumwein	„San Javier“
Wein/Schaumwein	„San Rafael“
Wein/Schaumwein	„Talca“
Wein/Schaumwein	„Valle de Curicó“
Wein/Schaumwein	„Valle de Teno“
Wein/Schaumwein	„Valle del Bio Bío“
Wein/Schaumwein	„Valle del Claro“
Wein/Schaumwein	„Valle del Loncomilla“
Wein/Schaumwein	„Valle de Lontué“
Wein/Schaumwein	„Valle del Maule“
Wein/Schaumwein	„Valle del Tutuvén“
Wein/Schaumwein	„Villa Alegre“
Wein/Schaumwein	„Yumbel“

